



GEMEINDE AEGERTEN

Verwaltungsverordnung VVO

vom 1. Januar 2004

mit Revisionen vom 7. September 2005 und 24. September 2007
und Änderungen der Anhänge 1 und 3 vom 22. März 2010

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsverordnung

1.	Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gegenstand
	Art. 2 Stellvertretung
2.	Gemeinderat
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen
	Art. 3 Aufgaben
	Art. 4 Kollegialbehörde
	Art. 5 Präsidialverfügungen
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen
	Art. 6 Allgemeines
	Art. 7 Einberufung
	Art. 8 Berichte und Anträge
	Art. 9 Ratsbüro
	Art. 10 Einladung
	Art. 11 Akten
	Art. 12 Teilnahme
	Art. 13 Öffentlichkeit und Bezug Dritter
	Art. 14 Leitung der Sitzung
	Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
	Art. 16 Abstimmungen und Wahlen
	Art. 17 Protokoll
	Art. 18 Eröffnung von Beschlüssen
	Art. 19 Information der Öffentlichkeit
	Art. 20 Ergänzende Vorschriften
2.3	Ressorts
	Art. 21 Allgemeines
	Art. 22 Die einzelnen Ressorts
	Art. 23 Zuweisung
	Art. 24 Aufgaben
	Art. 25 Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen
3.	Kommissionen
	Art. 26 Ständige Kommissionen
	Art. 27 Nichtständige Kommissionen
	Art. 28 Einsetzung
	Art. 29 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher
	Art. 30 Konstituierung
	Art. 31 Informationen
	Art. 32 Ergänzende Vorschriften
4.	Gemeindeverwaltung
	Art. 33 Grundsätze
	Art. 34 Organisation
5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
5.1	Allgemeines
	Art. 35 Zuständigkeitsbereiche
5.2	Unterschriftsberechtigung
	Art. 36 Grundsatz
	Art. 37 Behörden
5.3	Eingehen von Verpflichtungen
	Art. 38 Verfügung über Kredite
	Art. 39 Kreditkontrolle
5.4	Anweisung zur Zahlung
	Art. 40 Grundsatz
	Art. 41 Visum eingehender Rechnungen
	Art. 42 Anweisung
	Art. 43 Zahlung
5.5	Erllass von Verfügungen
	Art. 44 Verfügungsbefugnis
5.6	Berichtswesen
	Art. 45 Periodische Berichterstattung
	Art. 46 Besondere Vorkommnisse
6.	Schlussbestimmung
	Art. 47 Inkrafttreten
	Art. 48 Aufhebung bisheriges Recht
Anhang 1	Aufgabenbereiche der Ressorts sowie Zuordnung der Kommissionen und Fachbereiche zu den Ressorts
Anhang 2	Aufgaben und Organisation der ständigen Kommissionen
Anhang 3	Gemeindeorganigramm
Anhang 4	Verwaltungsorganigramm

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aegerten erlässt gestützt auf Artikel 49 des Organisationsreglementes OgR vom 25. Juni 2001 die folgende

Verwaltungsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt
a die Organisation des Gemeinderates,
b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
c die Bildung und Organisation von Ressorts,
d die Organisation der Kommissionen im Rahmen des OgRs,
e die Einsetzung weiterer Kommissionen,
f die Struktur der Verwaltung,
g die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
h die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgRs, andere Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss des OgRs und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen **Art. 5** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle zwei Wochen (ausgenommen Schulferien).

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jährlich zum Voraus.

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich ein Mal zu einer Klausurtagung.

Einberufung **Art. 7** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Berichte und Anträge **Art. 8** ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung, der Gemeinbeschreiberei ein.

² Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Ratsbüro **Art. 9** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;

- b* bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird (A-, B- oder C-Geschäfte);
- c* erstellt die Traktandenliste;
- d* Die Protokolle von Kommissionssitzungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Ausnahme: Protokoll der Schulkommission).

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltung ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeverwaltung in der Regel drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 11 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, können sie im Ratszimmer eingesehen werden.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 14 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

a sorgt für einen speditiven Ablauf;

b eröffnet und schliesst die Diskussion;

c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen seit Bekanntgabe widerspricht.
³ Rückkommensanträge gelten als genehmigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dies beschliesst.

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Art. 17 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

³ Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter unterzeichneten Schreibens eröffnen.

⁴ Die Gemeindevorwalterin oder der Gemeindeverwalter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, ob und wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Wahl- und Abstimmungsreglement.</p>
2.3 Ressorts	
Allgemeines	<p>Art. 21 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht in der Regel einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p>² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dessen Aufgaben richtig erfüllt werden. Im Übrigen gelten Artikel 32 ff.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 22 Es bestehen die folgenden Ressorts: ¹</p> <ul style="list-style-type: none"> a Präsidiales, Entwicklung und Ortspolizei b Bau und Verkehr c Bildung und Soziales d Finanzen und Sicherheit e Versorgung und Kultur
Zuweisung	<p>Art. 23 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung auf geeignete Weise bekannt.</p>

¹ Geändert, gemäss GR-Beschluss vom 24.09.2007

Aufgaben **Art. 24** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 1.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 25**¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrative Arbeiten (Art. 35).

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus den Anhängen 1 - 4.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 26**¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang zum OgR.

² Der Gemeinderat setzt zusätzlich die folgenden ständigen Kommissionen, gem. Art. 51 OgR und Anhang 2, ein:

~~a~~ Jugendkommission²

b Kommission für Bau, Planung und Verkehr

c Geschäftsleitung für die Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage

³ Mitgliederzahl, Organisation und Aufgaben der Kommissionen nach Absatz 2 ergeben sich aus Art. 51 Abs. 4 OgR und Anhang 3 dieser Verordnung.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft und Organigramm, in welchem die Zuständigkeiten der Kommissionen festgelegt sind.

⁵ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.

Nichtständige Kommissionen **Art. 27**¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

a die Zahl der Mitglieder;

b den Vorsitz und die Stellvertretung;

c die Aufgaben;

d die Zuständigkeiten im Rahmen von Art. 53 des OgR;

e die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentliche die Unterschriftenberechtigung;

f die Dauer des Mandats.

Einsetzung **Art. 28**¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Aufgehoben gemäss GR-Beschluss vom 7.11.2005

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Ressortvorsteherinnen und -vorsteher

Art. 29 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen als Vorsitzende an. Der Gemeinderat kann in einzelnen Kommissionen den Vorsitz mit einer aussenstehenden Person besetzen.

² Die Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat (Anhänge 1 - 4).

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung

Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Information

Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro auf Begehren die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts (Ausnahme: Schulkommission).

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,

a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;

b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;

c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 19).

Ergänzende Vorschriften

Art. 32 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Gemeindeverwaltung

Grundsätze

Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben mit Ausnahme der Wehrdienste und des Zivilschutzes sowie der Kommission für Gesundheit und Soziales.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

³ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen (Anhang 3 und 4)

- a Gemeindeschreiberei
- b Finanzverwaltung
- c Bauverwaltung

⁴ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter und der Fachbereiche im Funktionendiagramm fest.

Organisation

Art. 34 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter vor.

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter steht den Abteilungsleiterinnen oder den Abteilungsleitern vor.

³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter leitet neben dieser Funktion eine der drei Abteilungen.

⁴ Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter führen das ihnen unterstellte Personal.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach OgR, weiteren Gemeindeerlassen, Pflichtenheft und Organigramm oder Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 36 Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden

Art. 37 Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 38¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

³ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche verfügen über Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.- im Einzelfall.³

Kreditkontrolle

Art. 39¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 40 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 41¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 42¹ Wer eine Rechnung bis Fr. 300.- visiert, weist diese selbst zur Zahlung an.

² In den übrigen Fällen werden die Rechnungen durch die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, durch ein anderes Ratsmitglied zur Zahlung angewiesen.

³ Die zuständige Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern die materielle Prüfung stattgefunden hat und

a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b das Visum nach Artikel 42 richtig und
c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Geändert, gemäss GR-Beschluss vom 24.09.3007

Zahlung **Art. 43** Die Finanzverwaltung begleicht visitierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 44**¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 45**¹ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Fachbereichs auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und -vorstehern in knapper Form

- a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 43).

³ Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat mindestens vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 46** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 47**¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 01.01.2004 in Kraft.

Aufhebung bisheriges Recht **Art. 48**¹ Diese Verwaltungsverordnung ersetzt die Verwaltungsverordnung vom 17.12.2001.

Genehmigung

Der Gemeinderat Aegerten hat diese Verwaltungsverordnung samt Anhang 1, 2, 3 + 4 am 24. November 2003 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES VON AEGERTEN

Der Präsident:
sig. Fredy Siegenthaler

Der Gemeindeschreiber:
sig. Toni Kropf

Veröffentlichung im Amtsanzeiger vom 12. Dezember 2003

Mit der Kompetenz in Art. 49 des Organisationsreglementes OgR 2001 hat der Gemeinderat

Personalverordnung mit Anhang 1 + 2 Verwaltungsverordnung mit Anhang 1, 2, 3 + 4

revidiert, neu erlassen und auf 01. Januar 2004 in Kraft gesetzt, was gemäss Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung hiermit bekanntgegeben wird.

Beide Verordnungen können in der Gemeindeschreiberei eingesehen und bezogen werden.

Gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter von Nidau Gemeindebeschwerde geführt werden.

Aegerten, 08. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:
sig. Toni Kropf

Revisionen

Diese Ausgabe der Verwaltungsverordnung beinhaltet die Revisionen der Verwaltungsverordnung, inkl. der Anhänge 1 – 4 vom: 7. November 2005 und 24. September 2007 sowie die Anpassungen der Anhänge 1 und 3, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 (siehe Publikation im Nidauer Anzeiger vom 15. Juli 2010).

Gemeinde Aegerten

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 20. Juli 2010 He